

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 12

Artikel: Neue SU und neue Karabachs? : Der Streit der entsowjetisierten Völker untereinander
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

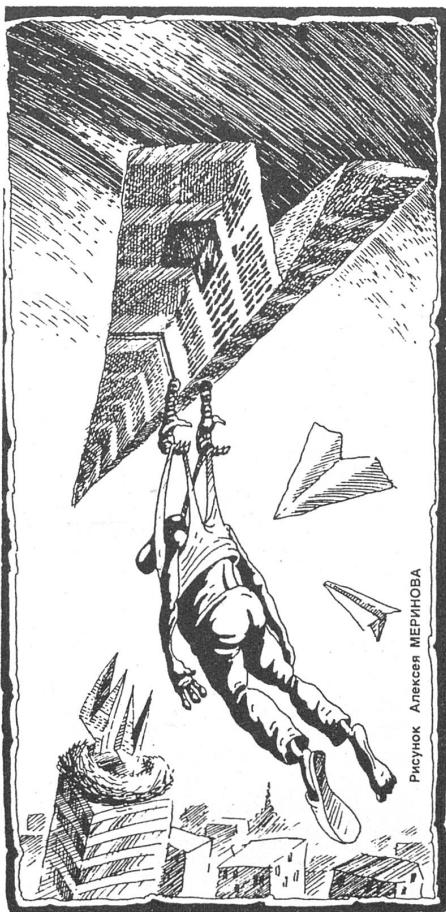
Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bildung von Wirtschaftsfachleuten. Auf die Frage nach der konkreten praktischen Hilfe kann ich nur antworten: Helft uns bei der Ausbildung unserer Ökonomen, Manager, Marketingspezialisten. Und noch konkreter: Gebt uns Kredite.

Ich weiss nicht genau, in wessen Auftrag G. Jawlinskij in den USA verhandelt und mit amerikanischen Fachleuten ein neues Programm der Wirtschaftsreformen entwirft, obschon ich mit ihm in der gleichen Mannschaft als Mannschaftskapitän am Programm der «500 Tage» gearbeitet habe. Wir waren alle vom Nutzen und Erfolg dieses Programms überzeugt, so wie ich früher als Mannschaftskapitän der Fussballmannschaft «Spartak» Moskau überzeugt war. (Schatalin ist heute Ehrenpräsident von «Spartak» Moskau; G. B.) Heute weiss ich nicht, nach welchem Programm unsere marode Wirtschaft gerettet und das Volk ernährt werden kann, aber ich weiss, dass Präsident Bush keine bedeutenden und dringend benötigten Kredite bewilligen wird, solange keine echten und radikalen wirtschaftlichen und politischen Reformen durchgeführt werden.

(Schriftliche Fassung: Georg Bruderer)



«Ogonjok», Moskau, Nr. 18/1991

Der Streit der entsowjetisierten Völker untereinander

Neue SU und neue Karabachs?

Der Fall von Karabach, der armenischen Exklave in Aserbaidschan, hat direkt und indirekt zu Blutvergiessen geführt. Kann eine neu konzipierte Union das vermeiden? Der folgende Auszug stammt aus einer Untersuchung von «Nowoje Wremja», Moskau, zur Hinterlassenschaft der sowjetischen Staatsordnung.

Seit Beginn des Karabach-Konflikts wiesen Juristen darauf hin, dass sein rechtlicher Ursprung die Kollision zweier Verfassungsnormen war: des Selbstbestimmungsrechts der Nationen einerseits und des Rechts der Unionsrepubliken auf die Integrität ihres Territoriums andererseits. Armenien appellierte an das erste, Aserbaidschan an das zweite Prinzip. Diese verfassungsmässige Kollision ist bei der Struktur der UdSSR, die schon bei der Unterzeichnung des Unionsvertrags von 1922 bestand, unvermeidlich.

Das liegt daran, dass die Rechte der Nationen bei uns aufs engste mit bestimmten Territorien zusammenhängen. Tatarien wurde zum Land der Tataren, Aserbaidschan zum Land der Aserbaidschaner, Armenien zum Land der Armenier, Estland zum Land der Esten usw. erklärt. Da wir aber keine mononationalen Territorien haben und unsere Nationalitäten in ihrer Mehrheit weit über die Grenzen «ihres» Territoriums verstreut sind, können in diesem System weder die Territorien auf die Vertretung einer bestimmten Nation Anspruch erheben noch sich die Nationen zu sich selbst verwaltenden Gemeinschaften zusammenschliessen, und zwar ausschliesslich auf Territorien, die ihnen einst irgend jemand zugewiesen hat. Als die Prinzipien der Sowjetunion begründet wurden, störte das die «Gründerväter» nicht im geringsten. Ganz im Gegenteil, dieses System schien ihnen sehr günstig, um die nationalen Trennwände im künftigen kommunistischen gemeinsamen Wohnhaus baldmöglichst niederzureissen. Die Bolschewiki waren von Anfang an gegen das System der kulturell-nationalen Autonomie gewesen, weil sie die Aufrechterhaltung der nationalen Eigenständigkeit gefürchtet hatten. Als sich aber Gesetze, die bis dahin geschwiegen hatten, wiederbelebten, kehrte sich diese staatsrechtliche «List» in endlose Konflikte, die Flucht von Hunderttausenden und schliesslich in die reale Gefahr des Zerfalls des Staats um.

Damit künftig keine juristischen Sackgassen vom Schlage der Karabach-Situation entstehen, ist es unbedingt notwendig, entweder dem Prinzip der Selbstbestimmung der Nationen oder dem Prinzip der Machtvollkommenheit einer Republik über ihr ganzes Territorium und ihre ganze Bevölkerung Vorrang zu geben. Im Entwurf des Unionsvertrags (Präambel) sind diese beiden Prinzipien nebeneinandergestellt, ohne dass dem einen oder dem anderen Vorrang gegeben wird. So muss man in der heutigen Situation in Moldova entweder das Recht der Gagausen anerkennen, über ihr Schicksal zu entscheiden (Teil von Moldova zu bleiben, die Unabhängigkeit zu verkünden, sich einem anderen territorialen Gebilde anzugliedern), oder zugeben, dass die Entscheidung des Parlaments in Kischinjaw für dieses Volk bindend ist und dass es ohne die Erlaubnis dieses Parlaments sein Schicksal nicht ändern darf. Die Beibehaltung dieser beiden Normen im Entwurf ist entweder Gedankenlosigkeit oder eine schlecht maskierte «militärische List»: Das Zentrum behält sich die Möglichkeit vor, mit beiden Prinzipien zu manipulieren.

Ähnlich steht es um jenes Problem, das in den Formulierungen des fünften Prinzips aufgelöst ist. Wenn die Republiken ihre staatliche, verwaltungsmässige und territoriale Einrichtung verändern dürfen, hängt das Schicksal der Autonomien in ihrem Bestand ausschliesslich von den Parlamenten dieser Republiken ab. Was wird dann aber aus dem Recht der Nationen, selbständig über ihr Schicksal zu entscheiden? Ist das denn keine Ursache für neue «Karabach-Fälle»?

Eine schwere Hinterlassenschaft des Staatsaufbaus aus der stalinistischen und vorstalinistischen Zeit ist der Widerspruch, der zwischen den Artikeln 1.2 und 4.2 klafft. Im ersten heisst es, dass die Republiken den Vertrag entweder unmittelbar oder im Bestand anderer Republiken schliessen. Der zweite besagt, dass alle Vertragsteilnehmer einander gleich sind. Man sollte meinen, dass das Prinzip der Ungleichberechtigung der nationalstaatlichen Gebilde (Unions- und Autonome Republiken) und der national-administrativen Gebilde (Autonome Gebiete und Autonome Kreise) schon hundertmal beredet wurde. Viele Autonomien haben sich für «souveräne» Republiken

erklärt. Nach allem zu urteilen, kommt es bald auch zur «Souveränisierung» von Regionen und Gebieten grosser Republiken. Mit erstaunlicher Konsequenz aber übersieht der Entwurf diese Realität und versetzt uns in die Zeit der einstigen Verfassungen zurück, da aus unbekanntem Gründen verschiedene Rechte verschiedenen Völkern aberkannt und einige Völker gänzlich «veressen» wurden (siehe Gagausen und zahlreiche andere).

Eine überaus wichtige Frage ist die Verteilung der legislativen Vollmachten zwischen der Föderation und den Subjekten der Föderation. Der Unionsvertrag könnte z. B. nur die legislativen Vollmachten der Union aufzählen und im übrigen feststellen, dass alle anderen legislativen Vollmachten dem Föderationssubjekt zukommen. Es könnten drei Listen vorgelegt werden: die legislativen Vollmachten der Union, die der Republiken und die in den gemeinsamen Kompetenzbereich fallenden Vollmachten. Unvernünftig ist nur eins: die Liste der «gemeinsamen Vollmachten» in den Mittelpunkt zu stellen, wie das in Art. 5 geschieht.

Absolut unklar ist dabei, was der Satz konkret bedeutet, dass die Republiken «an der Ausübung der Vollmachten der UdSSR durch gemeinsame Bildung von Organen der Union, durch Schaffung von anderen Mechanismen und Verfahren zur Abstimmung von Interessen und Handlungen teilnehmen». In seiner jetzigen Form wird Art. 5 nur endlose Streitereien und die Willkür des Verfassungsgerichts bewirken, das übrigens auf unbegreiflicher Basis gebildet wird (die geltenden Prinzipien zur Bildung des Ausschusses für Verfassungsaufsicht widersprechen selbst dem Geist dieses Entwurfs).

Galina Sidorowa, Moskau

Wie lange setzt der Westen noch auf die Perestrojka?

Noch setzt der Westen aus Angst vor den Alternativen auf geordnete sowjetische Reformen, aber das tut er nicht ewig. Das folgende Editorial erschien in der «Neuen Zeit», Moskau, Nr. 17/1991.

Laut dem beliebten Ausdruck des Präsidenten legen wir uns fest. Die Periode der Scheinkonsolidierung ist ruhmlos zu Ende gegangen. Die sowjetische Gesellschaft trat in eine Zeit der Abgrenzung politischer Kräfte mit der darauffolgenden Schaffung einer Koalition und Möglichkeiten für ein Zusammenwirken.

Die de facto regierende Partei legt sich fest.

Am Vorabend des Plenums führten die Kommunisten Russlands, die Kämpfer für die Reinheit der Reihen der Partei, ihren zweiten Initiativkongress durch. Die Losung des Augenblicks: Nicht Privatisierung, sondern Sowjetisierung der Wirtschaft! Auch die linke, der Sozialdemokratie nahestehende Richtung in der KPdSU liess von sich hören.

Die Parlamentarier legen sich fest.

Die Deputierten von der Fraktion «Sojus» setzten auf die Ausprägung ihrer Gruppe zu einer politisch-gesellschaftlichen Massenbewegung. Ihre Vorschläge: einen ausserordentlichen Kongress der Volksdeputierten der UdSSR einzuberufen und die Rechenschaftslegung des Präsidenten zu fordern (mit daraus resultierenden organisatorischen Schlussfolgerungen); auf dem Territorium der UdSSR den Ausnahmezustand zu verhängen, vorerst für sechs Monate.

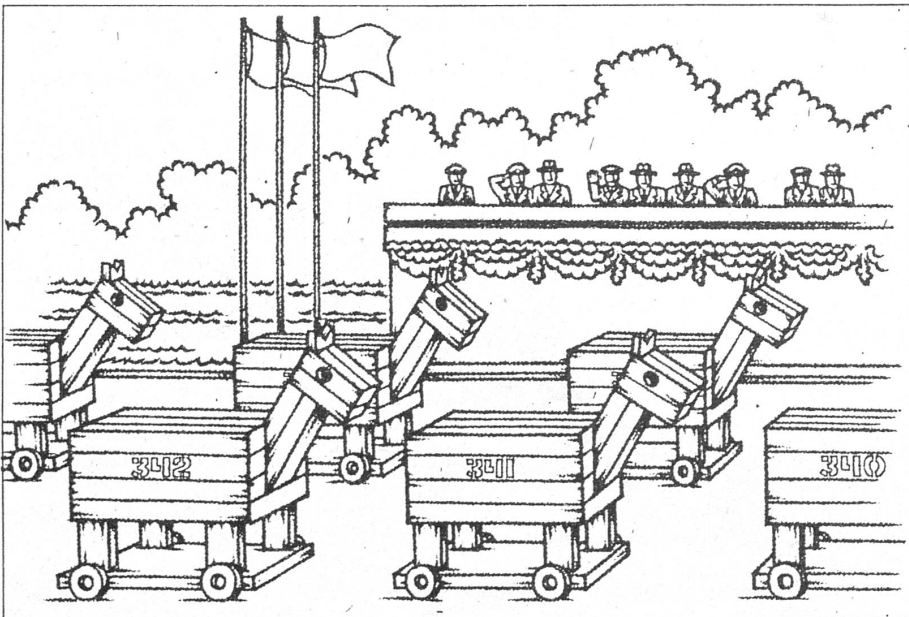
Die demokratischen Fraktionen der Parlamente fast aller Republiken, darunter auch derjenigen, die ihre Unabhängigkeit von der Union schon erklärten, und der demokratische Kongress haben unterdessen eine eigene Konferenz einberufen. Es wurde eine Vereinbarung über die Gründung eines interparlamentarischen konsultativen Organs souveräner Staaten erzielt. Die demokratischen Abgeordneten haben die Absicht, so schnell wie möglich einen «runden Tisch» herbeizuführen.

Im Vorfeld dieser stürmischen Ereignisse, auf dem Höhepunkt der Krise und der Unzufriedenheit in der Gesellschaft reisten alle unsere «agierenden» Leader, als hätten sie sich abgesprochen, ins Ausland. Sie riskierten eine ganze Woche lang, Koalitionsregierung im Exil zu sein.

Ich denke, der massenhafte Drang nach «Luftveränderung» ist nicht zufällig. Bevor man das entscheidende Gefecht um die Macht beginnt, dessen Folgen sich nicht voraussagen lassen, will jeder für sich eine zweite Auslandsfront gegen seine politischen Opponenten eröffnen, Punkte in den Augen der potentiellen Wähler sammeln. Dafür wollte man entweder mit dem erhofften Milliardenkredit, der noch ausstehenden politischen Anerkennung durch den Westen oder wenigstens mit einem Sack guter Worte für die Perestrojka nach Hause zurückkehren.

Sie kamen aber praktisch mit leeren Händen. Warum?

Sie haben sich wahrscheinlich zu lange festgelegt. Die alten Strukturen sind zerstört. Neue haben sich nicht gebildet. Vor einem Jahr sagten mir während eines Treffens von Edward Schewardnadse mit James Baker die



Die Parade der trojanischen Pferde («Neue Zeit», Moskau, Nr. 19/1991)